

PROTOKOLL

aufgenommen über die am Donnerstag, den 30. März 2017 um 19 Uhr 30 im Gemeindeamt Achenkirch - Sitzungssaal - stattgefundene 3. Gemeinderatssitzung 2017 des Gemeinderates Achenkirch.

Anwesend: Bgm. Karl Moser, Vzbgm. Aloisia Rieser, GV Irene Ledermaier, Maximilian Stecher und Nikolaus Zöschg sowie die GR Martin Rieser, Franz Unterberger, Hannes Gardener (Ersatzmann), Markus Danler (Ersatzmann), Maria Höllwarth, Maria Wirtenberger, Martin Müller (Ersatzmann) und Stefan Rupprechter (Ersatzmann)

Entschuldigt: GR Johannes Lamprecht, Markus Kofler, Gabriele Buchmayer, Manuel Klosterhuber, Angelika Egger, Walter Rupprechter sowie die Ersatzmänner Josef Knapp und Christian Hrascanec

Nicht erschienen: -----

Es waren 6 (sechs) Zuhörer anwesend

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Unterfertigung Sitzungsprotokoll
2. Ausgabenüberschreitungen und Rechnungsabschluss 2016 – Beschlussfassung
3. Achenseebahn AG – Haftungsübernahme
4. Pfarramt Achenal – Abschluss Mietvertrag Spielplatz
5. Kanalgebührenordnung Achenkirch – Änderung bzw. Neuerlassung
6. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

7. -----

1. Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Ersatzmitglied Stefan Rupprechter wird vom Bürgermeister angelobt. Über Antrag des Bürgermeisters wird der Punkt „Wasserleitung Bereich Christlumsiedlung“ auf die Tagesordnung gesetzt. Das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 9. März 2017 wird ordnungsgemäß unterfertigt.

Ausgabenüberschreitungen und Rechnungsabschluss 2016 – Beschlussfassung

Der Bürgermeister informiert über den Rechnungsabschluss für das Jahr 2016. Der Rechnungsabschluss wurde allen Gemeinderatsfraktionen ausgehändigt. Der Verschuldungsgrad beträgt 36,80 % gegenüber 41,54 % im Jahr 2015.

Der Rechnungsabschluss wurde lt. Information des Obmannes GR Unterberger bei der Sitzung des Überprüfungsausschusses am 14. März 2017 geprüft und für in Ordnung befunden. Insgesamt fanden seit der Prüfung des Abschlusses 2015 sechs Sitzungen des Überprüfungsausschusses statt. Obmann Franz Unterberger informiert über die einzelnen Sitzungen bzw. die dabei behandelten Themen. Die Zahlen des Rechnungsabschlusses werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und die Genehmigung bzw. Entlastung des Rechnungslegers empfohlen. Der Obmann dankt den weiteren Mitgliedern des Überprüfungsausschusses für die kollegiale Zusammenarbeit, beim Finanzverwalter Christoph Rinner für die gute Vorbereitung der Sitzungen sowie auch bei Esther Gruber für die saubere Kassaführung. Bezüglich der Anfrage von GV Zöschg betreffend die Verzinsung bei den Darlehen wird erklärt, dass dies bereits angefragt wurde. GR Wirtenberger erkundigt sich, ob vom Überprüfungsausschuss auch die Mitarbeiterabrechnung bzw. die Freizeitanlagen Gesellschaft geprüft wird. Es wird erklärt, dass

Mitarbeiterthemen behandelt werden könnten jedoch die Gesellschaft nicht in die Belange des Ausschusses fallen.

Allen Gemeinderatsfraktionen wurden auch die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag (€ 5.000,--) mit dem Entwurf des Rechnungsabschlusses 2016 übergeben. Diesbezüglich werden von den Gemeinderäten keine weiteren Anfragen gestellt (wurden teilweise bereits vorab direkt im Gemeindeamt behandelt und geklärt). Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2016 gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV (Über- und Unterschreitungen ab einer Höhe von € 5.000,--) sind in den Erläuterungen im Rechnungsabschluss enthalten. Der Gemeinderat beschließt einstimmig diese Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2016 zur Kenntnis zu nehmen und den Überschreitungen die Genehmigung zu erteilen, wobei GV Zöschg hinsichtlich der Überschreitung bei der HH-Stelle 1/259000-752000 (Jugendarbeit) keine Zustimmung erteilt. Die Abstimmung erfolgte in Abwesenheit des Bürgermeisters.

Der Rechnungsabschluss 2016 wurde vom 15. März 2017 bis einschließlich 29. März 2017 (angeschlagen vom 07. März 2017 – 30. März 2017) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist. Der Verschuldungsgrad der Gemeinde Achenkirch liegt bei 36,80 % (41,54 % 2015, 35,87 % 2014). Der Rechnungsabschluss wurde nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung erstellt und vom Prüfungsausschuss bei der Sitzung am 14. März 2017 geprüft und für in Ordnung befunden. Die Entlastung des Rechnungslegers wurde vorgeschlagen.

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an die Vzbgm. Aloisia Rieser und verlässt den Sitzungssaal. Vzbgm. Aloisia Rieser stellt den Antrag den Rechnungsabschluss 2016 in der vorliegenden Form zu genehmigen und dem Rechnungsleger Bürgermeister Karl Moser die Entlastung zu erteilen. Der Rechnungsabschluss 2016 wird vom Gemeinderat genehmigt und dem Rechnungsleger Bürgermeister Karl Moser wird die Entlastung erteilt.

ORDENTLICHER HAUSHALT	Einnahmen	€	6.077.540,31
	Ausgaben	€	5.815.402,00
RECHNUNGSERGEBNIS		€	262.138,31
AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT	Einnahmen	€	1.217.238,49
	Ausgaben	€	1.217.238,49
RECHNUNGSERGEBNIS		€	0,00
Gesamtrechnungsergebnis OHH und AOH		€	262.138,31

Der Vorsitz wird wieder vom Bürgermeister übernommen, der sich in diesem Zuge beim Gemeinderat für die Entlastung sowie dem Prüfungsausschuss und allen Mitarbeitern für die geleistete und konstruktive Arbeit bedankt.

3. Achenseebahn AG – Haftungsübernahme

Bereits bei der Sitzung im Jänner d. J. wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit über eine event. Haftungsübernahme durch die Gemeinde informiert. Es wurde damals vereinbart, dass dies nur in Verbindung mit den Anteilen der jeweiligen Gemeinde erfolgen kann. Die Mittel sind für die Sanierung der Achsen bei den Lokomotiven erforderlich. Von Seiten des Landes Tirol wurde bereits ein Zuschuss in Höhe von € 150.000,-- zugesagt. Für die restlichen € 150.000,-- wird von Seiten der Sparkasse Schwaz AG eine Haftungsübernahme durch die Gemeinden verlangt. Gegenüber dem ursprünglich vorgelegten Bürgschaftsvertrag liegt nunmehr ein Vertrag mit den jeweiligen Anteilen vor. Von Seiten der Gemeinde Achenkirch sollte für die Finanzierung der € 150.000,-- eine Haftung als Bürge von 17 % übernommen werden. Dies entspricht dem gerundeten Prozentsatz der Aktienanteile der Gemeinde Achenkirch. Diese Summe darf jedoch nach einhelliger Meinung des Gemeinderates nicht überschritten werden. Nach Ansicht von GV Zöschg könnte man auch einen generellen Verkauf der Aktien ins Auge

fassen. Auch der hohe Fahrpreis bzw. eine Ermäßigung für die heimische Bevölkerung wird angesprochen. Es wird auch angefragt ob die Thematik mit der Buslinie noch aktuell ist. Dies wurde eigentlich als zweites Standbein für die Betreibung der Bahn vorgeschlagen. Der Bürgermeister führt an, dass es sich bei der Achenseebahn um eine für die Region wichtige Einrichtung handelt. Nach eingehender Debatte wird dem vorliegende Bürgerschaftsvertrag (Haftungsübernahme für 17 % von € 150.000,--) von Seiten der Gemeinde Achenkirch einstimmig zugestimmt.

4. **Pfarramt Achenal – Abschluss Mietvertrag Spielplatz**

Da man im Gemeindevorstand bisher noch keine entsprechende Einigung über den Abschluss dieses Vertrages gefunden werden konnte, wird der Punkt heute vertagt. Es wird mehrheitlich bekrittelt, dass der Vertrag erst jetzt zum Abschluss kommt, obwohl er bereits 2010 im Gemeinderat behandelt und beschlossen wurde. Die Notwendigkeit des Spielplatzes für unsere Kinder wird nicht bestritten. Mit den Vertretern der Pfarrkirche wird ein neuer Termin vereinbart, um eine für beide Seiten tragbare Lösung zu finden. Es handelt sich lt. Flächenwidmungsplan um eine Sonderflächenwidmung. Es wird auch erwähnt, dass man sich nicht gegen Nutzung der Fläche ausspricht, sondern der Pacht wird als zu hoch angesehen, da es sich ja um eine Fläche für unsere Kinder handelt. Von GV Stecher wird auch erwähnt, dass man den Pacht bei event. anderen Ansuchen der Pfarre zum Abzug bringen könnte.

5. **Kanalgebührenordnung Achenkirch – Änderung bzw. Neuerlassung**

Der Entwurf der Vereinbarung wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis gebracht. Die Änderungen die bezüglich der Freimenge für die Landwirtschaft eingefügt wurden, werden im Detail bekannt gegeben. Es wird auch noch informiert, dass in weiterer Folge auch noch die Wasserleitungsgebührenordnung entsprechend angepasst werden muss, da ja in dieser auch Freimengen für die Großvieheinheiten enthalten sind, die bei einem Einbau eines Wasserzählers wegfallen.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, einstimmig folgende Kanalgebührenordnung der Gemeinde Achenkirch:

§ 1 Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Achenkirch und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine einmalige Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr (laufende Kanalgebühr).
2. Im Falle der Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage oder der Abwasserreinigungsanlage (Verbandskläranlage) zur Anpassung an den Stand der Technik, behält sich die Gemeinde Achenkirch eine Erweiterungsgebühr vor.

§ 2 Anschluss- und Erweiterungsgebühr

1. Die Gemeinde Achenkirch erhebt zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage eine einmalige Anschlussgebühr.
2. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf alle im Erschließungsbereich gemäß § 1 der Kanalordnung der Gemeinde Achenkirch über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage liegenden Anlagen. Ebenso für bauliche Anlagen auf Grundstücken außerhalb des Anschlussbereiches, für die eine Entsorgungsgenehmigung auf Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasserreinigungsanlage erteilt wurde.

3. Bei Zu-, Auf- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Bauten, welche an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Wurde jedoch bisher keine Anschlussgebühr eingehoben, so ist diese zur Gänze zu entrichten.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Achenkirch.
5. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

§ 3 Laufende Kanalgebühr

1. Die Gemeinde erhebt für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem Jahreserfordernis der Gesamtabwasserbeseitigungsanlage, das sind der Jahresaufwand für die Darlehenstilgung, für den Zinsendienst, für den laufenden Betrieb und Erhaltung der Anlage, für den prozentuellen Kostenanteil der Gemeinde an der Verbandsanlage und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt (Bemessungsgrundlage).
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.

§ 4 Berechnung der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage sind:
 - a) bei Objekten die Summe der Bruttogeschossflächen aller Geschosse mit allseitig umbauten Räumen, wobei das Kellergeschoss und der Teil des ausgebauten Dachgeschosses analog miteinzubeziehen sind.
Bei Campingplätzen die Anzahl der Stellplätze multipliziert mit 15 m².
 - b) die angeschlossenen Einwohnergleichwerte (EGW) zum Stichtag der Vorschreibung
Die Einwohnergleichwerte (EGW) werden wie folgt ermittelt.

1 Person – Hauptwohnsitz oder Wohnsitz	=	1 EGW
1 Campingstellplatz	=	3 EGW
1 Gästebett	=	1 EGW

Alle übrigen sind aufgrund eines von einem hierzu befugten Institutes zu erstellenden Gutachtens bescheidmäßig festzustellen. In der Begutachtung haben 100 mg CSB/Tag einem EGW zu entsprechen.
 - c) Als Stichtag für die Ermittlung der Personen, der Anzahl der Campingstellplätze sowie der Gästebetten gilt der 1. Jänner des Vorschreibungsjahres. Die Ermittlung der Personen erfolgt nach dem Stand des Zentralen Melderegisters. Spätere An- und Abmeldungen bleiben unberücksichtigt.
2. Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht angerechnet wurden, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Bemessungsgrundlage nachberechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Erhöhungen der Bemessungsgrundlage durch Zu- und Aufbauten. Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Bemessungsgrundlage des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Bemessungsgrundlage des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn

die Bemessungsgrundlage des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Ermittlung der Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war.

3. Die Anschlussgebühr errechnet sich nach dem arithmetischen Mittel der Summe aus

m ² aufgrund § 4 Abs. 1 lit. a multipliziert mit	€	16,50
EGW aufgrund § 4 Abs. 1 lit. b multipliziert mit	€	360,00
jeweils inkl. 10 % Ust.		

4. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- landwirtschaftliche Betriebsgebäude die nicht an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind (z. B. Stall, Tennen, Geräteschuppen, Silos udgl.); mit Ausnahme von Wirtschaftsräumen in welchen Abwasser anfällt (z.B. Milchammer)
- Schuppen, Stadel, Unterstellflächen, Bienenhäuser, Gartenhäuschen (ohne Wasser- und Kanalanschluss) und Tiefgaragen

§ 5 Berechnung der Anschlussgebühr

- Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Achenkirch.
- Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird im Bedarfsfall vor Baubeginn der Erweiterungsmaßnahme durch den Gemeinderat gesondert geregelt.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

- Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler, wobei eine Mindestverbrauchsmenge von 50 m³ pro Gebäude und Jahr in Anrechnung gebracht wird. Die laufende Kanalgebühr beträgt € 2,15 inkl. 10 % USt. pro Kubikmeter des Wasserbezuges.

Sind Objekte zur Gänze oder nur teilweise nicht an das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Achenkirch angeschlossen, werden unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Achenkirch Wasserzähler installiert. Sofern der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird oder technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung und zwar wie folgt:

pro Person 50 m ³	pro
200 Gästenächtigungen 50 m ³ (Vorjahr)	

- Freibeträge: Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird, soweit eine Versorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz erfolgt, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge abgezogen, wenn diese aus einem Wasserzähler feststellbar ist. Der Einbau und die Verwendung des Wasserzählers erfolgen unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Achenkirch, wobei noch folgendes zu beachten ist:
 - über den Wasserzähler darf nur Wasser geleitet werden, welches zur Viehtränke und Stallreinigung verwendet wird und in die Güllegrube eingeleitet wird
 - der Wasserzähler ist von der Gemeinde zu beziehen
 - die Verbrauchsmessung gilt ab Beginn des dem Einbau folgenden Abrechnungszeitraumes (01. Oktober bis 30. September)
 - sollte bei Einbau eines Wasserzählers für den landwirtschaftlichen Bereich eine Trennung der Milchammer nicht möglich sein, wird für diese eine Kanalgebühr von 110 m³ jährlich verrechnet

3. In landwirtschaftlichen Betrieben, in denen für den Stall kein Wasserzähler eingebaut ist, werden je Großvieheinheit (GVE) 13 m³ pro Jahr vom Bemessungsverbrauch abgezogen.

Hierbei ist sind zu veranschlagen:

Jungpferde bis 3 Jahre, Rinder ab 2 Jahren = 1,0 GVE

Fohlen bis 1 Jahr, Schafen, Ziegen, Schweine = 0,5 GVE

Pferde,
Jungvieh, Kälber,

Die Zahl der Tiere (Großvieheinheiten) wird nach dem Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Viehzählung bzw. im Zweifelsfalle aus dem Bestandsblättern der letzten periodische TBC und Bangsuntersuchung ermittelt.

4. Für alle übrigen Abwässer sind die Einwohnergleichwerte (EGW) aufgrund eines von einem hierzu befugten Instituts zu erstellenden Gutachtens bescheidmäßig festzustellen. In der Begutachtung haben 100 g CSB/Tag oder 60 g BSB/Tag einem EGW zu entsprechen, wobei jeder Wert herangezogen wird, der einen höheren EGW-Anteil ergibt. Die Gemeinde hat die bescheidmäßig festgestellten EGW auf Grund eines von ihr eingeholten Gutachtens zu ändern, wenn sich von der bisherigen Feststellung Abweichungen ergeben. Beantragt der Gebührenschuldner unter Vorlage eines in seinem Auftrag erstellten Gutachtens eine Änderung der bescheidmäßig festgestellten EGW, so sind sie nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens neu festzustellen. Die Änderungen wirken mit dem auf das Datum des Gutachtens folgenden Jahresersten. Für die Ermittlung der laufenden Kanalgebühr ist 1 EGW einem Wasserverbrauch von 50 m³ pro Jahr gleichzusetzen.
5. Besteht bei einem Objekt eine Regen- bzw. Eigenwassernutzungsanlage (z.B. WC-Spülung, Waschwasser udgl.) und wird das Regen- bzw. Eigenwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, so ist dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde schreibt in diesem Fall für die Gebührenberechnung einen weiteren Wasserzähler vor, der in die Regen bzw. Eigenwassernutzungsanlage einzubauen ist.

§ 7 Entrichtung der Gebühr

1. Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach § 2 wird mit dem Eintritt des Zeitpunktes der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb von 4 (vier) Monaten nach Bescheidzustellung zur Zahlung fällig.
2. Die laufende Kanalgebühr nach § 3 ist alljährlich in Vierteljahresbeträgen zu entrichten. Diese werden bescheidmäßig vorgeschrieben und sind mit Ablauf eines Monats zur Zahlung fällig. Im Oktober eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung. Die Vorauszahlung ist auf diese Jahresabrechnung anzurechnen.

§ 8 Stichtag für die Ermittlung und Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr bei Pauschalierung

1. Bei Objekten, in denen kein Zähler eingebaut ist (genehmigte Sonderfälle) gilt für die Ermittlung der Personenzahl der 1. Jänner eines jeden Jahres. Die Zahl der Gästenachtungen wird nach den Ergebnissen der Fremdenverkehrsstatistik ermittelt. Es ist dabei das Ergebnis des Vorjahres heranzuziehen. Im Falle der Neueröffnung eines Betriebes ist die Zahl der Nächtigungen an Hand der Zahl der Gästebetten und der durchschnittlichen Auslastung von 150 Tagen derselben zu ermitteln. Die Zahl der Tiere (GVE) sowie Berechnung der Großvieheinheiten erfolgt nach § 6 Abs. 3 dieser Verordnung ermittelt.
2. Bei den hierfür festgesetzten Stichtagen wird von der Gemeinde erhoben und festgesellt, wie viel Menschen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in den einzelnen Objekten bzw. Grundstücken vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Erhebungen bilden jeweils die Grundlage für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr nach Vergleichswerten.

3. Die Durchführung dieser Erhebungen erfolgt durch die Gemeinde.

§ 9 Gebührenschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bei baulichen Anlagen auf fremden Grund ist der Eigentümer der baulichen Anlage, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.
2. Die Bescheide, mit denen die Anschlussgebühren und die laufenden Gebühren vorgeschrieben werden, wirken auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand (Grundstück, bauliche Anlage, Baurecht) übergegangen ist, das heißt, diese Bescheide haben dingliche Wirkung. Deren Rechte und Pflichten haften daher auf dem jeweiligen Grundstück und gehen somit auf den Rechtsnachfolger des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Bauberechtigten über.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen, insbesondere für das Strafverfahren, finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung. Der Gemeinderat behält sich vor, die Anschluss- und Benützungsgebühren jährlich neu festzusetzen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig verliert die frühere Kanalgebührenordnung ihre Gültigkeit.

5a) Neuverlegung Wasserleitung Bereich Christlumsiedlung

Im Zuge der Verlegung der LWL Leitungen würde sich auch die Mitverlegung der Wasserleitung anbieten. Dadurch könnte die bestehende Leitung teilweise aus den privaten Grundstücken entfernt werden und gewissen Bereiche besser erschlossen werden. Hausanschlüsse würden in weitere Folge im kommenden Jahr geändert. Im Voranschlag hat man sich nicht auf bestimmte Bereiche festgelegt. Die veranschlagte Summe von € 115.000,-- könnte jedoch durch Weglassung bzw. Einsparungen bei anderen Abschnitten aus dem Budget finanziert werden. Die vom Bauhofleiter vorbereiteten Unterlagen (Lageplan, Kostenschätzung bzw. Skizze der Künette) werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. GV Stecher erläutert kurz die erforderlichen Maßnahme hinsichtlich der Grabungsarbeiten sowie über die noch nicht feststehende Art des Materials (Stangen- oder Rollenware). Die Kostenschätzung wurde von Bauhofleiter Hubert Rainer aufgrund des vorliegenden Angebotes der Firma Fröschl – die ja auch mit den LWL Verlegungsarbeiten beauftragt ist – erstellt. Nach Ansicht von GV Stecher dürfte diese Schätzung im oberen Kostenbereich liegen. Der Gemeinderat ist einstimmig damit einverstanden, dass die Wasserleitung in diesem Bereich wie vorgeschlagen neu verlegt wird. Bezüglich des Materials werden derzeit Angebote eingeholt.

In diesem Zuge kommt zum Gespräche, dass die betroffenen Parteien über die LWL Verlegungsarbeiten nicht informiert sind. GR Wirtenberger erkundigt sich generell über den jeweiligen Standort des zur Verfügung gestellten Anschlusses bzw. wie die Abwicklung erfolgt. Es wird zugesagt, dass man ehest möglich ein entsprechendes Informationsblatt, das dann auch an die betroffene Bevölkerung verteilt wird, erstellt wird.

6. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

a) **FFW Achenkirch – Anschaffung Mannschaftstransportfahrzeug**

Der Bürgermeister informiert, dass der Auftrag für das neue Mannschaftstransportfahrzeug unterfertigt wurde (€ 66.368,40 zuzügl. MwSt. bzw. NoVA). Vom Land Tirol wurde eine Unterstützung in Höhe von € 31.250,-- zugesichert (50 % der Preisbasis von € 62.500,--). Die NOVA in Höhe von ca. € 21.300,-- wird zur Gänze erstattet. Auch von Seiten der Tiroler Versicherung wird ein Zuschuss gewährt, sodass für die Gemeinde eine Summe in Höhe von ca. € 47.000,-- verbleibt. Der Gemeinderat wird auch hinsichtlich des Zuschusses der Tiroler Versicherung aufgeklärt. Die Information wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

b) **Achenseehofareal – Übung der Wasserrettung**

Die Wasserrettung beabsichtigt am 01. Juli 2017 eine Übung im Bereich Achenseehof durchzuführen. Es wurde auch bereits die Ausschreibung an die Hubschrauberbetreiber getätigt (Ersatztermin 08. Juli 2017). Der Gemeinderat ist mit der Abhaltung der Übung einverstanden, die Terminwahl sollte jedoch zukünftig jedenfalls außerhalb der „Saison“ getroffen werden.

c) **LWL und Straßenbeleuchtungsmittelverlegung Bereich Achenseehof**

Im Bereich des Yachtklubs Achenkirch wird im Frühjahr der Stromanschluss von der Trafostation beim Leuchtturm bis zum Clubgebäude hergestellt. In diesem Zuge könnte event. auch das LWL Kabel und auch das Straßenbeleuchtungskabel mitverlegt werden. Von der Wasserstation im Bereich des Bootshauses bis zum Objekt Rachbauer wurde bereits im Zuge der Neuverlegung der Wasserleitung ein Leerrohr mitverlegt. Die Angebote der Firma Hauser werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Für eine event. unabhängige Verbindung mit dem Inntal wäre dies ein weiterer Schritt zur Unabhängigkeit (z.B. TIWAG). Nach Ansicht von GV Zöschg stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit und auch GR Müller sieht wichtigere Themen. Für GV Stecher ist eine Verbindung bis zum Seehof sinnvoll. Generell wird jedoch die Sinnhaftigkeit immer wieder vorgebracht. Der Bürgermeister erklärt, dass die Kosten für die Grabungsarbeiten noch verhandelt werden müssen. Das Angebot liegt erst seit heute vor. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass die Entscheidung erst nach Vorliegen der genauen Kosten getroffen wird (Umlaufbeschluss). Dies wird vom Bürgermeister veranlasst.

d) **Weganlage Formersiedlung**

Der Bürgermeister informiert, dass bei der Weganlage „Formersiedlung“ im Bereich des Grundstückes der Familie Bauer dringend Sanierungsarbeiten durchgeführt werden müssen, da die Leitplanke aufgrund der Frostschäden abzustürzen droht. Es brechen auch immer wieder größere Steine aus. Das bereits ausgearbeitete Straßenprojekt wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Dieses sieht die Errichtung einer Stützmauer vor. GR Müller schlägt eine Variante mittels „bewährter Erde“ vor, da dies schneller und kostengünstiger machbar wäre. Nach Ansicht von GV Zöschg wird durch diese Maßnahme schon wieder etwas aus dem „Asphaltierungsbudget“ hergenommen, was bei anderen Straßen wieder fehlt. Der Bürgermeister informiert, dass die Arbeiten für heuer nicht geplant waren, jedoch aufgrund des Winters unbedingt durchgeführt werden müssen (Gefahr in Verzug). In der Diskussion wird auch die Art und Weise der Durchführung angesprochen, da ja die Straße während der Bauarbeiten vermutlich gesperrt werden muss (z.B. Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, Zufahrt zu den Objekten). Auch eine vorläufige Tonnenbeschränkung wird angesprochen, um die Schäden nicht noch größer werden zu lassen. Man wird die entsprechenden Angebote einholen und dem Gemeinderat vorlegen.

e) **Aufstellung Bänke Bereich Achensee**

Bezüglich der Anfrage von GR Wirtenberger betreffend die Aufstellung der Bänke im Bereich Achensee erklärt der Bürgermeister, dass dies bei der morgigen Ortsausschusssitzung auf der Tagesordnung steht. Es erfolgte bereits eine Absprache zwischen dem Bauhof sowie Herrn Andreas Klosterhuber (Obmann Ortsausschuss).

f) **Dorflebenausschuss**

Nach Ansicht von GV Stecher sollte dringend eine Sitzung des Dorflebenausschusses einberufen werden. Auch ein Wechsel des Obmannes wird angesprochen, da GR Kofler leider bei den letzten

Sitzungen nicht anwesend war. GR Danler spricht sich dafür aus, dass dies bei Anwesenheit der angesprochenen Personen diskutiert werden soll. Vor der Sitzung mit den Vereinen (06.04.2017) sollte vielleicht noch eine interne Absprache erfolgen. Der Bedarf für eine Sitzung ist jedenfalls gegeben. GR Höllwarth führt aus, dass man auch eine Jungbürgerfeier angedacht hat. Es wird ein Termin für 4. April um 19.00 Uhr vereinbart.

g) Öffentliche Gemeindeversammlung

Der Bürgermeister nimmt zur Kenntnis, dass von GV Zöschg die nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung vorgesehene öffentliche Gemeindeversammlung durchgeführt werden soll.

Ende: 22 Uhr 15

g. g. g.

.....
Bgm. Karl Moser

F.d.R.d.A.

(Pockstaller)